

Schwanger und Schwimmunterricht

Beitrag von „kodi“ vom 8. September 2025 21:13

Zitat von Quittengelee

Susannea, du redest dich mal wieder um Kopf und Kragen. Selbst wenn du dir selbst widersprichst, du behauptest einfach alles und gleichzeitig das Gegenteil, ich verstehe das manchmal nicht.

Eigentlich doch nicht:

1. Arbeitgeber muss schützen, wenn Schwangerschaft bekannt ist. An dem Punkt hast du bei einigen Schutzmaßnahmen keine Wahlfreiheit mehr.
2. Arbeitgeber kann nur schützen, wenn Schwangerschaft bekannt. Für das was er nicht weiß, ist er nicht verantwortlich.
3. Schwanger bedeutet nicht den grundsätzlichen Verlust der Rettungsfähigkeit.
4. Bekannte Schwangerschaft bedeutet Tätigkeitsverbote, die sich mit ziemlicher Sicherheit auf den Schwimmunterricht und auch die Rettungstätigkeit beziehen --> AG darf dich nicht mehr als rettungsfähige Lehrerin einsetzen.
5. Es gibt keine Pflicht die Schwangerschaft bekannt zu machen.

Wenn du allerdings tatsächlich körperlich nicht rettungsfähig bist, dann musst du das sagen. Das ist ja immer so, auch wenn du dir z.B. 'nur' den Fuß verstaucht hast.

Bei den ganzen Schwangerschaftsregelungen geht es zunächst nur um den Schutz der Schwangeren und ihres Kindes und nicht um andere. Schwanger heißt ja nicht krank und zwangsweise körperlich eingeschränkt. Dritte sind da ggf. erst mittelbar durch die Schutzmaßnahmen betroffen.